

Anlage 1

Einteilung der Schusswaffen oder Munition in die Kategorien A bis D nach der EU-Waffenrichtlinie

1. Kategorie A

- 1.1. Kriegsschusswaffen der Nummern 29 und 30 der Kriegswaffenliste (Anlage zu § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen),
- 1.2. vollautomatische Schusswaffen,
- 1.3. als anderer Gegenstand getarnte Schusswaffen,
- 1.4. Pistolen- und Revolvermunition mit Expansivgeschossen sowie Geschosse für diese Munition mit Ausnahme solcher für Jagd- und Sportwaffen von Personen, die zur Benutzung dieser Waffen befugt sind.
- 1.5. panzerbrechende Munition, Munition mit Spreng- und Brandsätzen und Munition mit Leuchtpursäten sowie Geschosse für diese Munition, soweit die Munition oder die Geschosse nicht von dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen erfasst sind.

2. Kategorie B

- 2.1 halbautomatische Kurz-Schusswaffen und kurze Repetier-Schusswaffen,
- 2.2 kurze Einzellader-Schusswaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung,
- 2.3 kurze Einzellader-Schusswaffen für Munition mit Randfeuerzündung mit einer Gesamtlänge von weniger als 28 cm,
- 2.4 halbautomatische Lang-Schusswaffen, deren Magazin und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann,
- 2.5 halbautomatische Lang-Schusswaffen, deren Magazin und Patronenlager nicht mehr als drei Patronen aufnehmen kann und deren Magazin auswechselbar ist oder bei denen nicht sichergestellt ist, dass sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen nicht zu Waffen, deren Magazin und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann, umgebaut werden können,
- 2.6 lange Repetier-Schusswaffen und halbautomatische Schusswaffen mit glattem Lauf, deren Lauf nicht länger als 60 cm ist,
- 2.7 zivile halbautomatische Schusswaffen, die wie vollautomatische Kriegswaffen aussehen.

3. Kategorie C

- 3.1 andere lange Repetier-Schusswaffen als die unter Nummer 2.6 genannten,
- 3.2 lange Einzellader-Schusswaffen mit gezogenem Lauf/gezogenen Läufen,
- 3.3 andere halbautomatische Lang-Schusswaffen als die unter den Nummern 2.4 bis 2.7 genannten,
- 3.4 kurze Einzellader-Schusswaffen für Munition mit Randfeuerzündung, ab einer Gesamtlänge von 28 cm.

4. Kategorie D

lange Einzellader-Schusswaffen mit glattem Lauf/glatten Läufen.

Anlage 2

C.I.P. (COMMISSION INTERNATIONALE PERMANENTE POUR L'EPREUVE DES ARMES A FEU PORTATIVES)

Die Ständige Internationale Kommission (C.I.P.) stellt einheitliche Regeln für den Beschuss von Feuerwaffen und Munition auf, um die gegenseitige Anerkennung der Beschusszeichen der Mitgliedstaaten sicherzustellen.

Diese Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung von Beschusszeichen für Handfeuerwaffen sind im Rahmen des Beschussrechts relevant.

Gemäß § 3 Beschussgesetz ist grundsätzlich eine amtliche Prüfung vorgeschrieben, wenn ausländische Waffen nach Deutschland verbracht werden.

Allerdings sind Waffen, die ein anerkanntes Beschusszeichen eines Mitgliedstaates tragen, in Deutschland von der Beschusspflicht befreit (§ 4 Abs. 2 Beschussgesetz).

Der C.I.P. gehören derzeit die nachfolgend genannten Staaten an:

Belgien, Chile, Deutschland, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Österreich, Russland, Slowakische Republik, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigte Arabische Emiraten

Die aktuell anerkannten Beschusszeichen sowie weitere Informationen können unter „<http://www.cip-bobp.org/fr>“ eingesehen werden.

**Angaben zum Transport**

(Beiblatt für Anträge zum Verbringen von Schusswaffen)

Angaben des Antragstellers**1. Transport erfolgt durch:**

LKW Zug Schiff sonstiges:

nähere Angaben: _____
_____**2. Die Ladung befindet sich in einem/mehreren:**

verschlussfähigen Container/n sonstiges:

nähere Angaben: _____
_____**3. Transportbegleitung:** nein ja, durch

Polizei privates Bewachungsunternehmen

nähere Angaben: _____
_____**4. Zollverschluss:**

nein ja

5. Zwischenlagerung: nein ja, innähere Angaben: _____
_____**Angaben der Behörde****6. Vermerke für Zolldienststelle**

7. Amtliche Auflagen der Erlaubnis:

8. Zuständige Überwachungsbehörde(n):

15324

(Unterschrift/Stempel)

(Unterschrift/Stempel)

(Dienstsiegel)

Hinweise:

- Der Inhaber einer Verbringungserlaubnis ist gemäß § 33 (1) WaffG verpflichtet, das Verbringen von Waffen und Munition durch den Geltungsbereich des Waffengesetzes auf Basis der Erlaubnis den zuständigen Überwachungsbehörden (siehe Feld 8) anzumelden und die Waffen und Munition auf Verlangen vorzuführen. Die Erlaubnis ist als Nachweis der Berechtigung vorzulegen. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung stellt gemäß § 53 (1) Nr. 15 WaffG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbußen bis zu 10.000 Euro geahndet werden kann.
- Ein Verbringen von Waffen und Munition in den Geltungsbereichen des Gesetzes ohne Erlaubnis stellt gemäß § 52 (1) Nr. 2d WaffG eine Straftat dar. Dieses gilt auch dann, wenn die erforderliche Erlaubnis erst nach erfolgter Einfuhr der Waffen und Munition in den Geltungsbereich des Waffengesetzes beantragt wird.